

Die PARTEI Alternative für Umwelt
 und Natur
 z. H. Herrn Oskar Dietterle

Datum 07.11.2024
 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen III-61/StVV1024

Ihre Anfrage aus der 3. Sitzung der StVV vom 17.10.2024

Sehr geehrter Herr Dietterle,

in der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2024 stellten Sie Fragen zum Trinkwasserschutzgebiet und zur Beschaffenheit des Grundwassers im Einzugsgebiet des Ortsteils Clara-Zetkin-Siedlung der Stadt Eberswalde. Gemeinsam mit dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA), dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel sowie nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim können wir Ihnen nun im Einzelnen Folgendes mitteilen:

Fragen 1 und 2: „Die Clara-Zetkin-Siedlung (zumindest Teile davon) befinden sich nach Aussage der unteren Wasserbehörde im Trinkwasserschutzgebiet, sodass beispielsweise keine Brunnen oder Grundwasserwärmepumpen errichtet werden dürfen. Noch in den 80er Jahren war das Grundwasser jedoch so stark mit Nitraten belastet, dass es für den Genuss durch Kleinkinder im Alter bis zu einem Jahr nicht geeignet war.

1. Hat sich daran inzwischen etwas geändert?
2. Wie hoch ist die Belastung des Grundwassers mit Nitraten und anderen Schadstoffen gegenwärtig?“

Antwort: Bis auf wenige Teilflächen der Clara-Zetkin-Siedlung erstreckt sich die Zone III A des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Finow über die Fläche der Clara-Zetkin-Siedlung. Das Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) wurde durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg festgesetzt. In der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) vom 9. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 86) sind unter anderem der räumliche Geltungsbereich und die

Bearbeiterin: Claudia Schröder

Telefon: 03334 / 64-625
Telefax: 03334 / 64-619

E-Mail: c.schroeder@eberswalde.de
 (nur für formlose Mitteilungen
 ohne digitale Signatur)

Postanschrift:
 Breite Straße 41-44
 16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:
 Rathauspassage, Raum 3
 Breite Straße 39
 16225 Eberswalde

Bankverbindung:
 IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
 BIC: WELADED1GZE

einzelnen Schutzzonen beschrieben (abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212596>).

Gemäß der „Auskunftsplattform Wasser“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) Brandenburg wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers mit gut bewertet. Gemäß der Darstellungen der Nitratrichtlinie grenzt die Clara-Zetkin-Siedlung an nitratbelastete Gebiete an, gehört aber selbst nicht zu den nitratbelasteten Gebieten. § 13a der Brandenburgischen Düngeverordnung (BbgDüV) verpflichtet die Landesregierungen zur Ausweisung nitratbelasteter Gebiete. Zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit lässt das LfU Brandenburg die Grundwassermessstellen zweimal jährlich beproben. Je Messnetz umfasst das Untersuchungsprogramm an einer Grundwassermessstelle verschiedene Parameter, die man sich auf der „Auskunftsplattform Wasser“ jeweils als Diagramm darstellen lassen kann. In der Clara-Zetkin-Siedlung befindet sich die Messstelle: 31481908, Eberswalde, Clara-Zetkin-Siedlung OP. Der Schwellenwert für Nitrat liegt bei 50 mg/l (GrwV 2010, Änderung 2017; TrinkwV, 2011). Dieser Schwellenwert wurde an der Messstation seit dem Jahr 2012 nicht mehr überschritten. Die letzten beiden Messwerte aus dem Jahr 2023 lagen am 29.03.2023 bei 23,6 mg/l und am 26.09.2023 bei 32 mg/l. Diese und weitere Informationen zum Thema Wasser sind auf der „Auskunftsplattform Wasser“ des LfU Brandenburg abrufbar und herunterzuladen: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/wasserfachdaten/auskunftsplattform-wasser/#>

Der ZWA verschafft sich durch sein jährliches Wasserwerksmonitoring einen Überblick über die Grundwasserqualität im Einzugsgebiet seiner Wasserwerke. Bisher sind dort keine Schadstoffe, die der Trinkwasseraufbereitung entgegenstehen, nachgewiesen worden.

Frage 3: *Während des Baus des Oder-Havel-Kanals sind große Wassermengen vom Kanal in die Siedlung gesickert. Wurde dieses Wasser auf Verunreinigungen geprüft? Welches waren die Ergebnisse?*

Antwort: Durch das WSA wurden im Zeitraum November 2019 bis November 2020 Wasserbauarbeiten zum Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße Baulos E2/F2 im Bereich der Clara-Zetkin-Siedlung durchgeführt.

Dies beinhaltete auch den Rückbau der alten Kanalauskleidung bestehend aus Wasserbausteinen, Filterkies und einer Tondichtung. Weiterhin wurden in der Wasserstraße Nassbaggerarbeiten zur Verbreiterung und Vertiefung durchgeführt. Anschließend, immer noch im o.g. Zeitraum, wurde eine neue Tondichtung und Deckwerk hergestellt.

Da der Grundwasserstand im Bereich der Clara-Zetkin-Siedlung deutlich unter dem Kanalwasserstand liegt und der Untergrund aus sandig durchlässigem Material besteht, sickerte Kanalwasser in den Abschnitten ohne die Dichtung (während des Ausbaus) in den Untergrund. Zur Verhinderung eines schädlichen Anstiegs des Grundwasserstandes, bis hin zu großräumigen Vernässungen, wurde das austretende Kanalwasser auf beiden Seiten des Kanals mittels Brunnen und Drainagen gefasst und unmittelbar wieder in die Wasserstraße zurückgepumpt. Die Leistung dieser Wasserhaltungsanlagen war so bemessen, dass die prognostizierte Wassermenge einschließlich Reserve gepumpt werden konnte. Die Anlagen wurden mittels Beobachtungsbrunnen geregelt. Der planfestgestellte Auflage, dass der GW-Stand nicht mehr als 0,5 m über einen mittleren GW-Stand ansteigen darf, wurde damit Rechnung getragen.

Von den Anliegern der Clara-Zetkin-Siedlung kam zu keiner Zeit eine Rückmeldung, dass Probleme mit zu hohem Grundwasserstand bestanden. Seitens der Bauaufsicht des WSA wurden auch keine Beobachtungen diesbezüglich festgehalten.

Da es sich bei dem zurückgepumpten Wasser um das austretende/versickernde Kanalwasser handelte, hatte das WSA keine Veranlassung, hier Analysen auf Verunreinigungen durchzuführen.

Auch gab es im Zuge der Bauausführung in diesem Abschnitt keine Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, etc.) in der Wasserqualität, die hier Anlass zur Besorgung gegeben hätten.

Frage 4: *Wer entscheidet darüber, ob ein Gebiet zu einem Trinkwasserschutzgebiet gehört und welches sind die Kriterien dafür?*

Antwort: Das Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist in den §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) geregelt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gem. § 15 Absatz 1 Satz 2 des BbgWG für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Wasserfassungen mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2.000 Kubikmetern direkt zuständig. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) ist zuständig für die Unterschutzstellung der Wasserschutzgebiete größerer Wasserfassungen. Das Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) liegt in der Zuständigkeit des MLUK.

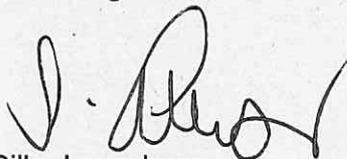
Je nach Fördermenge werden die Wasserschutzgebiete, nach Vorlage eines Fachgutachtens, durch die Obere oder Untere Wasserbehörden vorgeschlagen und durch das o.g. Ministerium bzw. den Kreistag festgesetzt.

Die Fragen der Bemessung von Wasserschutzgebieten, der Abgrenzung und Unterteilung von Schutzzonen und der Verfahrensführung werden im Leitfaden „Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg – Festsetzung und Vollzug“ des Umweltministeriums vom 31. August 2018 ausführlich behandelt. Im Anhang dieses Leitfadens finden sich Arbeitshilfen wie die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (Muster-WSGVO) oder die Leistungsbeschreibung für die Erstellung von Fachgutachten zur Bemessung von Wasserschutzgebieten.

Der Leitfaden „Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg - Festsetzung und Vollzug“ kann gebührenfrei von der Internetseite des MLUK heruntergeladen werden:
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-08-2018-leitfaden-wasserschutzgebiete-in-brandenburg#>

Wir hoffen, Ihnen Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben. Bei dennoch bestehenden Rückfragen können Sie sich auch gern an die jeweiligen zuständigen Institutionen wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Silke Leuschner
Stellvertretende Baudezernentin